

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 2004/08/25 03/P/34/7848/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.2004

Rechtssatz

Ein momentan von der Fahrbahn aufgenommener, d.h.

aufgewirbelter Stein, wird nicht im Sinne des§ 61 StVO 1960 befördert und unterliegt daher nicht dieser Bestimmung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at